

Leistungen für

- **Erstausstattung der Wohnung einschl. Haushaltsgeräte**
- **Erstausstattung für - Bekleidung**
 - **Schwangerschaftsbekleidung**
 - **anlässlich der Geburt**

gemäß § 24 Abs. 3 Ziffer 1 und 2 SGB II

Beachte:

Die Leistungen nach § 24 Abs. 3 Ziffer 1 und 2 SGB II werden auch erbracht, wenn der Hilfebedürftige nicht im Leistungsbezug steht, den Bedarf aber nicht durch Einkommen und Vermögen decken kann, § 24 Abs. 3 S. 3 und 4 SGB II. Evtl. den fiktiv errechneten lfd. Bedarf übersteigendes Einkommen kann für bis zu 7 Monate vermindert bei der Beihilfe abgezogen werden. Auch in diesen Fällen ist die Antragstellung mittels Alg II-Antrag erforderlich und eine umfangreiche Prüfung vorzunehmen.

I. Erstausstattung für die Wohnung

Allgemeines:

Die Leistungen werden in Form von Sach- und Geldleistungen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II erbracht. Die Beihilfen in Form der Geldleistung setzen sich aus Neu- und Gebraucht Möbelpreisen zusammen.

Insbesondere bei der Erstausstattung der Wohnung in Verbindung mit Zu- oder Wegzug aus Koblenz ist auf die **örtliche Zuständigkeit** zu achten. Maßgeblich ist für die örtliche Zuständigkeit der Zeitpunkt der Bedarfsentstehung. Im Ergebnis bedeutet dies, dass bei Zuzug nach Koblenz das Jobcenter Stadt Koblenz örtlich zuständig ist, bei Wegzug aus Koblenz der gewöhnliche Aufenthalt im Zuzugsort begründet wird, dort der Bedarf entsteht und auch zu decken ist.

Keine Erstausstattung der Wohnung bei Erhaltungs- und Ergänzungsbeschaffung eines bestehenden Haushaltes.

Eine Erstausstattung der Wohnung liegt bei einem bestehenden Haushalt bei Erhaltungs- und Ergänzungsbeschaffung nicht vor. Diese Kosten sind aus der Regelleistung zu decken, siehe ggf. § 24 Abs. 1 SGB II. Eine Erstausstattung kommt nur in Betracht für Personen, die bisher keinen eigenen Haushalt geführt haben oder falls wegen außergewöhnlicher Umstände eine Wohnung neu ausgestattet werden muss (z.B. Wohnungsbrand, Haftentlassung in Verbindung mit frh. Wohnungsauflösung, bislang möblierte Wohnung).

Besteht erstmals ein Bedarf für die Ausstattung einer Wohnung, so kann sich der Anspruch auch auf einzelne Gegenstände beziehen (Urteil des Bundessozialgerichtes (BSG) vom 19.09.2008 - B 14 AS 64/07 R -).

Im Falle des Bezuges einer neuen Wohnung aufgrund der Trennung vom Ehepartner ist bei nicht erfolgter Aufteilung des Hausrates i.d.R. auf die Geltendmachung dieses Anspruches nach der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrates zu verweisen, der auch schon bei Trennung verwirklicht werden kann, § 18a - § 1 HausratsVO (Anhang BGB).

Bei Verlust der Möbel aufgrund eines Wohnungsbrandes ist durch den Leistungsbezieher ein möglicher Anspruch gegenüber der eigenen Hausrat- und/oder Haus- und Gebäudehaftpflichtversicherung des Vermieters, Schadenersatzanspruch gegen den verursachenden Dritten durchzusetzen. Ggf. besteht bei Eilbedürftigkeit die Möglichkeit der Beihilfegewährung, zu beachten ist dann ein möglicher Anspruchsübergang nach § 116 SGB X und/oder § 33 SGB II.

Es ist lt. Mietvertrag bzw. Befragung festzustellen, ob eine Einbauküche vorhanden ist. In diesem Fall sind die entsprechenden Abzüge vorzunehmen.

Eine Waschmaschine kann nur bewilligt werden, wenn seitens des Vermieters keine Gemeinschaftswascheinrichtung gestellt wird. Eine Waschmaschine wird bei einem Single-Haushalt weiterhin nur dann gewährt, wenn eine andere zumutbare Möglichkeit zum Waschen der Wäsche (z.B. Waschsalon) nicht gegeben ist.

Werden Möbel des Alldienstes / der AWO (Unikat-Kaufhaus) abgelehnt, besteht insoweit kein Anspruch mehr auf die Gewährung einer Beihilfe. Für gestellte oder vorhandene Möbel sind entsprechende Abzüge vorzunehmen.

Für Fernseh- oder Rundfunkgeräte kann keine Beihilfe für Erstausrüstung nach § 24 Abs. 3 SGB II gewährt werden.

Diese Geräte gehören nicht zu einer Wohnungserstausrüstung, sondern ermöglichen die Teilnahme am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Sie gehören daher zu dem durch die Regelleistung nach § 20 SGB II umfassten Bedarf und können bei Unabweisbarkeit nur nach § 24 Abs. 1 SGB II als Darlehen bewilligt werden (Urteil des BSG vom 24.02.11 - B 14 AS 75/10 R -).

Verfahrensweise:

- **Besteht der Verdacht der missbräuchlichen Inanspruchnahme einer Beihilfe für die Erstausrüstung der Wohnung, ist der Außendienst nach Vordruck (siehe Jobcenter-Ablage) einzuschalten.**
- **In allen anderen Fällen ist der Kunde an den Alldienst, Hoevelstr. 22, 56073 Koblenz, und das Unikat-Kaufhaus der AWO, Wallersheimer Weg 60-64, 56070 Koblenz, unter Aushändigung der Formblätter „Kostenvoranschlag“ zu verweisen. Da insbesondere Elektrogroßgeräte nur in beschränkter Anzahl geliefert werden können, ist der Antragsteller weiterhin aufzufordern, einen entsprechenden Kostenvoranschlag eines anderen Marktes / Geschäftes bis zur Höhe der benannten Kostensätze einzureichen.**
- **Alldienst/Unikat-Kaufhaus bestätigen auf den ausgehändigten Kostenvorschlägen Anzahl und Preis der lieferbaren Möbel und reservieren diese für 1 Woche, ggf. wird von Seiten des Alldienstes Verbindung mit dem Lager in Neuwied aufgenommen. Dem Hilfeempfänger sind grundsätzlich Lieferzeiten bis 3 Wochen zuzumuten. Eine Ausnahme bildet nur die Beschaffung des Bettes einschl. Lattenrost und Matratze, für das bei nicht umgehender Lieferung eine Beihilfe als Geldleistung zu bewilligen ist.**
- **Auf den Kostenvorschlägen Alldienst / Unikat-Kaufhaus / ggf. weiterer Geschäfte / Märkte für die Elektrogroßgeräte ist Kostenzusage zu vermerken. Der Hilfeempfänger kann nunmehr dort vorsprechen, die Lieferung veranlassen und den Lieferzeitpunkt absprechen.**
- **Hinsichtlich eines weiteren noch verbleibenden Bedarfes ist eine Beihilfe in Form einer Geldleistung nach den festgelegten Kostensätzen vorzunehmen.**
- **Kosten, die entstehen, weil der Beihilfebezieher die Möbel in Neuwied in Augenschein nehmen will bzw. weil eine zweite Anlieferung durch sein Verschulden notwendig ist, werden nicht übernommen.**

Bedarfe Einpersonenhaushalt	Betrag €	je weitere erwachsene Person Betrag in €	Je Kind (gilt nicht für Neugeborene) Betrag in €
Elektroherd mit Anschluss	220,00		
Kühlschrank	154,00		
Waschmaschine *s.v.	230,00		
Einzelbett mit Lattenrost	77,00	50,00	50,00
Matratze	65,00	65,00	39,00
Bettausstattung 2x Bettwäsche	80,00	80,00	65,00
Kleiderschrank 2-türig	66,00	34,00	66,00
Tisch	40,00		20,00
Stuhl à 10,00 €	20,00	10,00	10,00
Spüle und Unterbau	40,00		
Küchenhängeschrank	36,00		
Küchenunterschrank	36,00	36,00	
Bügeleisen	12,00		
Staubsauger	25,00		
Hausrat	36,00	15,00	15,00
Lampen 4 x 10,00 €	40,00	10,00	10,00
Gardinen , Leisten/Stange	50,00	15,00	10,00
Gesamtbetrag Wohnungserstaussstattung bei vollständiger Bewilligung	1.227,00 €	315,00 €	285,00

II. Erstaussstattung für Bekleidung

Eine Erstaussstattung für Bekleidung ist nur in Ausnahmefällen zu erbringen, also nur dann, wenn bei dem Hilfebedürftigen wegen besonderer Umstände Bekleidung in einem nicht nennenswerten Umfang vorhanden ist (z.B. Gesamtverlust der Bekleidung wegen Wohnungsbrand). Nicht ausreichend für die Leistungsgewährung ist es, wenn der vorhandene Bestand ergänzt werden muss.

Verfahren:

- Es ist grundsätzlich auf die in Koblenz vorhandenen Kleiderkammern / Kleiderladen (z.B. Caritasverband, Hohenzollernstr. 125; Deutsches Rotes Kreuz, Ferdinand-Sauerbruch-Str. 12) zu verweisen.
- Sollte dort keine vollständige Bedarfsdeckung möglich sein, ist eine Beihilfe als Geldleistung lt. u.a. Beihilfesätze, jahreszeitlichem Bedarf und evtl. Abzüge wegen Sachleistung vorzunehmen. Es kann erwartet werden, dass entsprechend der Lohnempfänger unterer Einkommensgruppen auf Bekleidung von Kik, Adler, C & A u.a. zurückgegriffen wird.

Anzahl/Bekleidungssteile f. Erwachsene	Höhe der Beihilfe in €	Anzahl/Bekleidungssteile für Kinder bis 14 J. (keine Säuglinge)	Höhe der Beihilfe in €
1 Winterjacke	35	1 Winterjacke	25
1 Sommerjacke	25	1 Sommerjacke	15
3 Hosen/Röcke/Kleider	je 20	5 Hosen/Röcke/Kleider	je 15
3 Hemden/Blusen/T-Shirts	je 10	5 Hemden/Blusen/T-Shirts	je 8
2 Pullover/Strickjacken	je 15	2 Pullover/Strickjacken	je 10
Unterwäsche (5 Socken/Strumpfhosen, Unterhosen, -hemde)	Insges. 30	Unterwäsche (7 Socken/Strumpfhosen, Unterhosen, -hemde)	Insges. 35
2 BH	je 5		
2 Schlafanzüge/Nachtkleider	je 10	2 Schlafanzüge/Nachtkleider	je 8

2 Halb-/Sommerschuhe	je 25	2 Halb-/Sommerschuhe	je 20
1 Winterschuhe	40	1 Winterschuhe	30
1 Hausschuhe	5	1 Hausschuhe	5
		1 Turnschuhe	15
		1 Turnkleidung	15
		Badehose/-anzug	10

III. Erstausrüstung für Schwangerschaftsbekleidung

Allgemeines:

Die Umstandskleidung ist zu Beginn des 6. Schwangerschaftsmonats, nicht aber vor Beginn des 4. Schwangerschaftsmonats auszuführen.

Der Mehrbedarf an Wäsche ist durch § 21 Abs. 2 SGB II gedeckt.

Anzahl / Bekleidungsteil	Betrag in €
1 Kleid	55,00
2 Röcke oder Hosen	45,00
2 Blusen oder Pullover	40,00
Gesamtbetrag Schwangerschaftsbekleidung	140,00

IV. Erstausrüstung für Säuglinge

Allgemeines:

Die Säuglingserstausrüstung ist zu Beginn des 8. Schwangerschaftsmonats, nicht aber vor Beginn des 6. Schwangerschaftsmonats auszuführen.

Bei vorangegangenen Geburten ist i.d.R. davon auszugehen, dass nur noch ein Ergänzungsbedarf besteht. Die Beihilfe für Bekleidung, Pflegebedarf/Ernährungszubehör ist daher um 50 % zu kürzen, ebenso ggf. der Kinderwagen und das Bett mit Ausstattung in Abzug zu bringen.

Anzahl/Artikel/Bekleidung	Betrag in €
8 Hemdchen	180,00
8 Jäckchen/Shirts	
6 Strampelhosen	
3 Nabelbinden	
24 Mullwindeln	
6 Gummihöschen	
1 Betteinlage	
6 Frotteehöschen	
4 Babysöckchen	
2 Schühchen	
2 Baumwollmützen	
1 Ausfahrgarnitur / Jacke	

Anzahl / Artikel Pflegebedarf / Ernährungszubehör	Betrag in €
1 Babybadewanne 2 Badetücher, Waschlappen 1 Badethermometer 1 Wickelauflage 1 Windeleimer Pflegeartikel wie Bürste, Nagelschere 3 Flaschen mit Sauger 1 Flaschenbürste	80,00
Bett und Kinderwagen	Betrag in €
Bett gebraucht mit Bettausstattung	140,00
Kinderwagen (gebraucht) mit Ausstattung	75,00
Gesamtsumme Säuglingserstausstattung	475,00

Bereichsleiterin